

Schutzordnung
über die
Kulturobjekte
2002
Teiländerung 2013

Gestützt auf § 26 BNO (ebenfalls Teiländerung im 2013) erlässt die Einwohnergemeindeversammlung folgende

| s u h r | | 

Schutzordnung über die Kulturobjekte

I. Zweck

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Schutzordnung bezweckt, gemeinsam mit den Eigentümern, die Erhaltung und Pflege wichtiger Kulturobjekte im sich wandelnden Ortsbild.

II. Grundsätze

Art. 2 Schutz von Bauwerken und deren Umgebung

Für die im Anhang I aufgeführten Kulturobjekte legen Gemeinderat und Grundeigentümer gemeinsam Massnahmen für Erhalt, Pflege und Nutzung sowie für den wirkungsvollen Schutz der näheren Umgebung dieser Objekte fest.

Nutzungsänderungen im Innern der Gebäude **sind zugelassen, soweit sie mit dem Schutzziel vereinbar sind**. Bei äusseren Veränderungen ist den berechtigten Bedürfnissen einer zeitgemässen Erneuerung und Umnutzung (z.B. Dachausbauten) Rechnung zu tragen.

Art. 3 Unterhaltspflicht

Die Schutzobjekte müssen so unterhalten werden, dass ihr Weiterbestand gesichert ist. Der Gemeinderat berät die Grundeigentümer unentgeltlich bei der rechtzeitigen und zweckmässigen Durchführung von Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen.

Erweisen sich die Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen für den Eigentümer als unzumutbar, so entscheidet der Gemeinderat über allfällige Sofortmassnahmen und die unumgänglichen Sanierungsmassnahmen, um dem drohenden Zerfall Einhalt zu gebieten.

Die Schutzobjekte dürfen nicht abgebrochen, zerstört oder in ihren wesentlichen Grundzügen verändert werden. Erweist sich bei Gebäuden die vollständige Erhaltung als unzumutbar, kann vom Gemeinderat gestützt auf ein neutrales Fachgutachten eine bauliche Veränderung oder ausnahmsweise ein Abbruch bewilligt werden. Voraussetzung ist ein bewilligter Ersatzneubau, welcher die qualitativen Anforderungen eines architektonisch sorgfältigen Umgangs mit dem kulturhistorisch bedeutsamen Objekt erfüllt.

Art. 4 Störende Elemente

Bei Renovationen und Umbauten prüfen Eigentümer und Gemeinderat, wie störende, nachträglich angefügte Elemente entfernt oder baulich verbessert werden können.

III. Gestaltung, Materialien, Detailausbildung

Art. 5 Grundsatz

Die Bausubstanz ist rechtzeitig zu unterhalten und fachgerecht zu renovieren. Die Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung sowie die Ausbildung der Details soll sich an historischen Vorbildern orientieren und deren baulichen Eigenschaften entsprechen.

Art. 6 Historisch wertvolle Gebäudeteile

Historisch und künstlerisch wertvolle Bauteile sollen gut zur Wirkung kommen.

Art. 7 Verhältnis zur Bauordnung

Zur Erhaltung der historischen Bausubstanz muss der Gemeinderat die nötigen Abweichungen von der Bauordnung gestatten.

IV. Zuständigkeit, Beratung, Fachinstanzen, Verfahren

Art. 8 Zuständigkeit

Die Anwendung dieser Schutzordnung ist Sache des Gemeinderates. Dieser kann die Baukommission oder besondere Fachleute ohne Kostenfolge für den Grundeigentümer beziehen.

Art. 9 Bewilligungspflicht, Beratung, Fachinstanzen, Kosten

Alle Bauvorhaben und Renovationen sind bei Inangriffnahme der Planungsarbeiten der Bauverwaltung anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann zur Beratung der Eigentümer von Schutzobjekten die Baukommission oder besondere Fachleute zur Verfügung stellen oder die zuständigen kantonalen Instanzen (Ortsbildschutz, Denkmalpflege) beziehen.

Die fachliche Beratung ist unentgeltlich. Bauvorhaben und Renovationen, die keiner Baubewilligung bedürfen, führen zu keinen Gebühren. In allen andern Fällen gilt der Gebührentarif gemäss Bauordnung (ausgenommen Fachgutachterkosten).

V. Beiträge

Art. 10 Grundsatz

An die Mehrkosten für die denkmalpflegerischen Massnahmen leistet die Gemeinde einen Beitrag von 30 %. Vor Baubeginn muss der Kostenvoranschlag und die Vereinbarung über die Beitragsleistung vorliegen. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung der Abrechnung durch den Gemeinderat.

Art. 11 Kanton und Bund

Im Verhältnis zu den Gemeindebeiträgen können auch vom Kanton und allenfalls vom Bund Zuschüsse im Sinne des Ortsbildschutzes beantragt werden.

Art. 12 Objekte unter kantonalem Denkmalschutz

Für Beitragsleistungen an Kulturobjekte, die im kantonalen Denkmälerverzeichnis eingetragen sind, gilt die kantonale Denkmalschutzgesetzgebung.

IV. Revision

Art. 13 Revision

Änderungen an dieser Schutzordnung erfordern das gleiche Verfahren wie der Erlass.

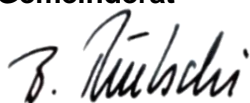
- Anhang I Schutzobjekte der Gemeinde
- Anhang II Denkmalschutzobjekte des Kantons (Orientierungsinhalt)

Diese Schutzordnung mit Anhang I ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2002 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gutgeheissen worden. Dieser Beschluss ist am 29. Juli 2002 in Rechtskraft erwachsen.

Die Teiländerung 2013 ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2015 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gutgeheissen und nach Ablauf der Referendumsfrist rechtskräftig geworden.

5034 Suhr, 18. Juni 2015

Gemeinderat



Beat Rüetschi
Gemeindepräsident



Hans Huber
Gemeindeschreiber

Anhang I

Schutzobjekte der Gemeinde

Nr.	Objekt, Baujahr	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parz. Nr.
901	Gemeindehaus 1898	Tramstrasse 12	293	505
902	Altes Schulhaus 1835, 1921	Tramstrasse 14	291	505
905	Doppelwohnhaus 17. Jh., 1764	Junkerngasse 19 Bachstrasse 9	208 A 208 B	722 723
906	Wohnhaus 1525	Bachstrasse 3	204	740
907	Bauernhaus 1811	Junkerngasse 1	192	697
908	Wohnhaus 1830	Obere Dorfstrasse 33	185	703
909	Bauernhaus 16. / 17. Jh.	Hintere Kirchgasse 3	179	687
913	Wohnhaus 1559	Hünerwadelgasse 3	71	533
914	Hochstudhaus 17. Jh.	Hünerwadelgasse 5	73	538
916	Alte Mühle 1667 / 1796	Mühleweg	105	501
918	Wohnhaus mit Remise 1. H., 18. Jh.	Bernstrasse West 105	4 / 5	2505 / 193
921	Wohnhaus 1907	Bernstrasse Ost 59	380	819
924	Mehrere Felsenkeller 19. Jh.	Kirchgasse / Galeggenweg		687, 712, 2144, 2313, 2004, 2005, 2006, 2007, 3202.
925	Holzbrücke über die Suhre	Bruelmatte 2	144	1557

Anhang II

Denkmalschutzobjekte des Kantons (Orientierungsinhalt)

Nr.	Objekt, Baujahr	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parz. Nr.
1	Wynabrücke 1770	Bernstrasse Ost		196
2	Ref. Pfarrkirche 1495	Kirchgasse	166	
3	Ehem. Untervogtei 1600	Tramstrasse	279	
4	Salzhof 1576	Bernstrasse Ost	51	
5	Salzhof-Scheune Ende 17. Jh.	Bernstrasse Ost	52	
6	Gasthof „Zum Bären“ 1773	Bernstrasse West 56	44	1189
7	Gasthof „Zum Kreuz“ 1686	Obere Dorfstrasse 1	29	1638
8	Haus Gysi 1633 / 1837	Obere Dorfstrasse 23	156	
9	Haus Wildi 1786	Bernstrasse Ost, Ausserdorf	89	
10	Bauernhaus Nr. 79 Spätes 18. Jh.	Bernstrasse Ost 36	79	
11	Wynahof Ende 18. Jh.	Bernstrasse Ost	86	
12	Spittel	Bernstrasse Ost 10	93	379
13	„Stöckli“ zum Pfarrhaus (ehemaliges Waschhaus)	Obere Dorfstrasse 29 A	163	753
14	Kath. Pfarrkirche 1961	Tramstrasse 40	1392	1670